

Statuten

MISSION AVIATION FELLOWSHIP SWITZERLAND

Artikel 1: Name, Sitz

1. Unter dem Namen „MISSION AVIATION FELLOWSHIP SWITZERLAND“ (**Kurzform MAF Switzerland**) besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

Artikel 2: Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die personelle und finanzielle Unterstützung von Projekten der weltweiten MAF zu fördern.
2. Dies geschieht durch
 - a. Den Einsatz von Technologie, zur Linderung menschlicher Not als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort.
 - b. Sammeln von Spendengeldern.
 - c. Rekrutieren von Personal.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral.
4. Zur Erreichung des Zwecks informiert der Verein über Aktivitäten und Bedürfnisse der MAF weltweit, organisiert Anlässe und unternimmt weitere Aktivitäten, welche dem Erreichen des Zweckes dienlich sind. Der Verein kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und sich in geeigneter Weise dafür einsetzen wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit einer Dreiviertel-Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
 - b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich, durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
 - c. Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren wenigstens eines Drittels der eingeschriebenen Mitglieder durchzuführen.

- d. Mitglieder (natürliche und juristische Personen) können maximal zwei Stimmen (ihre eigene plus eine Stimme in Stellvertretung) haben. Juristische Personen bezeichnen einen Delegierten. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- e. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand.
- f. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche der Versammlung durch den Vorstand oder von Gesetzes wegen zugewiesen werden;
 - Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder;
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Abnahme des Protokolls und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Grundsätze der Anstellung von Mitarbeitern
 - Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken;
 - Abnahme des Jahresberichts;
 - Erteilung der Décharge an den Vorstand
 - Änderungen der Statuten (siehe 4.1.g);
 - Auflösung des Vereins (siehe 4.1.g).
- g. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen für Statutenänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind in erster Instanz nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder gemäss Absatz d. vertreten sind. Zudem ist ein qualifiziertes Mehr notwendig, das heisst drei Viertel der Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h. Die Mitglieder erhalten, von Spesenentschädigungen abgesehen, keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

2. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich.
- b. Sinkt unter dem Vereinsjahr durch Austritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf wird an der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsident oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Der Präsident kann nicht gleichzeitig als Kassier fungieren, ansonsten ist Ämterkumulation möglich.

- e. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach aussen. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien.
 - Besorgung aller Vereinsangelegenheiten und laufenden Geschäfte;
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags;
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - Alle anderen Geschäfte zur Verfolgung des Vereinszwecks.

3. Die Revisionsstelle

- a. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- b. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und beantragt Rechnungsabnahme gegenüber Kassier und Vorstand.
- c. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisoren zwei nicht dem Verein angehörende natürliche Personen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft für die Dauer von maximal 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 5: Mittel

1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, anderen Beiträgen und Spenden sowie Schenkungen, Einnahmen, Vermächtnissen und allfälligen Vermögenserträgen usw.
2. Die Finanzmittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 6: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 7: Auflösung

1. Falls der Verein aufgelöst wird, ist das verbleibende Vermögen nach erfolgter Liquidation an eine oder mehrere, einem ähnlichen Zweck verpflichteten, nicht Gewinn orientierten, Organisation zu übertragen.

Artikel 8: Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Art. 60 – 79 ZGB.
2. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form nach einem Zirkularverfahren am 27. Oktober 2006 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. April 2005.

Der Präsident:
André Bucher

Der Vizepräsident
Stefan Heusser